

EINSPEISEVERGÜTUNGSSYSTEM (EVS) Einspeiseprämie für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreibende ab Produktionsperiode 1. Januar 2024

Per 1. Januar 2024 wurde der Normalmehrwertsteuersatz auf 8,1 % angehoben. Für mehrwertsteuerpflichtige Anlagebetreibende, stellt Pronovo dieses Informationsblatt zur Verfügung.

Art. 16 Abs. 4 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) wurde per 1. Januar 2024 angepasst und lautet neu:

Die Einspeiseprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) steuerpflichtig sind, um den Faktor, der gestützt auf den jeweils gültigen Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG, gerundet auf vier Nachkommastellen, wie folgt berechnet wird:

$$\text{Faktor} = \frac{\text{Normalsatz}}{100 \% + \text{Normalsatz}}$$

Weiterhin gilt zudem Art. 105 Abs. 2 EnFV:

«Artikel 16 Absatz 4 gilt für die ab dem 1. Januar 2019 produzierte Elektrizität.»

Was bedeutet dies für die Einspeisevergütung?

Der Vergütungssatz einer EVS-Anlage setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Referenzmarktpreis und der Einspeiseprämie.

Der Referenzmarktpreis wird weiterhin zum MwSt-Normalsatz versteuert. Die Einspeiseprämie wird weiterhin ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt. Für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreiber wird die Einspeiseprämie nach wie vor für ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 produzierte Elektrizität um 7,1495 % reduziert. Durch die Erhöhung des MwSt-Normalsatzes per 1. Januar 2024 wird die Einspeiseprämie für die seit dem 1. Januar 2024 produzierte Elektrizität um 7,4931 % reduziert. Somit wird die Einspeiseprämie für Produktionsperioden ab dem 1. Januar 2024 wie folgt berechnet:

$$\text{red. Einspeiseprämie} = (\text{Vergütungssatz} - \text{Referenz-Marktpreis} * (1 + 8,1 \%)) * (1 - 7,4931 \%)$$

Mit dieser Massnahme wurde zum 1. Januar 2019 die Höhe der Vergütung dem Niveau der Auszahlungen für Produktionsperioden vor 2018 angepasst (mehr dazu unter «Hintergrund der Vergütungsanpassung»). Diese Anpassung per 1. Januar 2024 war notwendig, weil der Mehrwertsteuersatz von 7,7 % auf 8,1 % angehoben wurde.

Beispielbeleg «Einspeisung zum Referenzmarktpreis»

Nachfolgende Grafik zeigt anhand eines fiktiven Beispiels die Berechnung der Vergütung auf. Dazu werden folgende Annahmen als Grundlage verwendet:

- Technologie: Photovoltaik
- Vergütungssatz gem. Bescheid / Verfügung: 15,4 Rp./kWh inkl. MwSt.
- Referenzmarktpreis (RMP) für die Photovoltaik Quartal 2024/1: 7,166 Rp./kWh exkl. MwSt.

1	Pos.	Menge	Tarif	MwSt %	Betrag	Storno Ref.
	00099999 Anlage Muster AG - Musterstadt					
2	01.01.2024 - 31.01.2024					
3	Vergütung Einspeiseprämie Photovoltaik					
	1	1'000,1 kWh	7,080 Rp./kWh	0,0 %	-70.81 CHF	
4	Vergütung Referenzmarktpreis Photovoltaik					
	2	1'000,1 kWh	7,166 Rp./kWh	8,1 %	-71.67 CHF	

- 1 Tarif: Neue Spalte mit den Netto-Tarifen der einzelnen Positionen
- 2 Produktionszeitraum
- 3 Der Tarif der Einspeiseprämie wird aus dem Vergütungssatz gemäss Verfügung abzüglich des Brutto-Referenzmarktpreises berechnet und um den Prozentsatz reduziert. In diesem fiktiven Beispiel erfolgt die Berechnung wie folgt:

$$\begin{aligned}
 \text{Red. Einspeiseprämie} &= (\text{Vergütungssatz} - (\text{RMP inkl. MwSt})) \cdot (1 - \text{Faktor}) \\
 &= (15,4 \text{ Rp./kWh} - (7,166 \text{ Rp./kWh} \cdot (1 + 8,1 \text{ \%}))) \cdot (1 - 7,4931 \text{ \%}) \\
 &= (15,4 \text{ Rp./kWh} - 7,746 \text{ Rp./kWh}) \cdot 0,925069 \\
 &= 7,080 \text{ Rp./kWh}
 \end{aligned}$$

- 4 Netto-Referenz-Marktpreis des jeweiligen Produktionszeitraums

Berechnung der Einspeiseprämie bei Anlagen in der Direktvermarktung

Die Berechnung der reduzierten Einspeiseprämie verhält sich wie bei Anlagen mit Einspeisung zum Referenzmarktpreis.

Nachvergütungen für Produktionsperioden vor 2019

Bei Fragen zu Produktionsperioden vor 2019, ist eine Lesehilfe auf unserer [Homepage](#) verfügbar > Services > Formulare und Dokumente > Dokumente > Einspeisevergütungssystem (EVS).

Hintergrund der Vergütungsanpassung

Die Vergütungssätze des EVS werden vom Bundesamt für Energie (BFE) anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen berechnet. Dabei wurde die Mehrwertsteuer als Gestehungskosten analog der Investitions-, Betriebs- oder Kapitalkosten bei der Berechnung der Vergütungssätze berücksichtigt. Deshalb sind die Vergütungssätze inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Bis und mit dem Jahr 2017 wurde bei mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibern die Mehrwertsteuer von der Gesamtvergütung abgezogen. Seit dem Inkrafttreten des Energiegesetzes und der Energieförderverordnung per 1. Januar 2018 wird die Vergütung aufgeteilt in Einspeiseprämie und Referenzmarktpreis. Auf die Einspeiseprämie wird keine Mehrwertsteuer mehr erhoben. Dadurch fielen die Nettovergütungen für das Produktionsjahr 2018 höher aus als zuvor, was zu einer finanziellen Mehrbelastung des Netzzuschlagsfonds führte. Um die Auszahlungen im EVS langfristig zu gewährleisten, wurde die Übervergütung mit einer Verordnungsrevision per 1. Januar 2019 korrigiert. Aufgrund der Anpassung der Mehrwertsteuersätze wurde die Verordnung per 1. Januar 2024 dahingehend angepasst, dass kein fixer Satz sondern neu eine Formel Anwendung findet. Damit sind auch zukünftige Anpassungen der Mehrwertsteuer abgedeckt. Die Korrektur der Einspeiseprämie um 7,4931 % betrifft die Produktionsperioden ab dem 1. Januar 2024. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Reduktion der Einspeiseprämie um den Anteil des aktuellen Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 8,1 %. Die Berechnung gestaltet sich wie folgt:

$$Faktor = \left(\frac{8,1 \%}{108,1 \%} \right) \approx 7,4931 \%$$

Details zur Mehrwertsteuerpraxis

Aus steuerlicher Sicht ist zu entscheiden, ob es sich bei den Vergütungen und Zuschlägen um Entgelte für **Energielieferungen** (Art. 18 Abs. 1 MWSTG), **Kostenausgleichszahlungen** (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG) oder Subventionen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt. Zu beachten ist insbesondere, dass der Erhalt von **Kostenausgleichszahlungen** nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges führt.

Beim **Referenz-Marktpreis** handelt es sich um ein Entgelt aus einer steuerbaren Leistung (Stromlieferung) nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG. Die Auszahlung des Referenzmarktpreises ist daher mit Mehrwertsteuer belegt.

Bei der **Einspeiseprämie** handelt sich mangels Leistung um ein Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG (Kostenausgleichszahlung). Die Einspeiseprämie wird nicht mit Mehrwertsteuer belegt.